

SOZIALGERICHT GOTHA



verkündet am 06.11.2018

gez.
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Volker Schmidt,
Neudietendorfer Straße 32, 99869 Drei Gleichen / OT Grdretzbach

- Kläger -

gegen

Jobcenter im Landkreis Gotha,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Selene Aussicht 5, 99867 Gotha

- Beklagter -

hat die 29. Kammer des Sozialgerichts Gotha auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 2018 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Wegmann sowie den ehrenamtlichen Richter Hack und die ehrenamtliche Richterin Rehmann für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Kosten für einen Strafbefehl als Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung aus der selbständigen Tätigkeit des Klägers abziehbar sind.

Der Kläger ist Eigentümer eines Hausgrundstückes und selbständig tätig. Er veranstaltet Seminare und Einzelsitzungen, in denen eine Aufarbeitung des Hintergrundes seiner Kunden erfolgt. Der Sohn des Klägers hält sich nur besuchsweise beim Vater auf. Der Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 24.06.2016 vorläufige Leistungen für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2016. Der Kläger reichte im Januar 2017 eine abschließende EKS für den Zeitraum Juli bis Dezember 2016 ein. Darin weist er Betriebseinnahmen in Höhe von 2.525,00€ aus. Für September 2016 enthält diese Betriebsausgaben in Höhe von 857,00€ für einen Strafbefehl. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Gotha vom 03.04.2014 wurde der Kläger wegen unerlaubter Ausübung des ärztlichen Berufs und wegen fehlender Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 50,00€ verurteilt. Mit Beschluss vom 04.04.2016 wurde der Tagessatz auf 13,00€ reduziert. Mit Kostenrechnung vom 08.09.2016 wurden dem Kläger insgesamt 857,00€ in Rechnung gestellt.

Mit Bescheid vom 29.03.2017 bewilligte der Beklagte dem Kläger für Juli 2016 445,74€, für August 466,79€, für September 362,16€, für Oktober 831,07€, für November 449,36€ und für Dezember 502,05€ endgültig (Bescheid vom 29.03.2017 Seite 2). Mit Bescheid vom 29.03.2017 forderte der Beklagte vom Kläger für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 eine Erstattung in Höhe von 855,69€ und vom Sohn des Klägers in Höhe von 163,27€. Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers vom 26.04.2017 mit Widerspruchsbescheid vom 21.07.2017 als unbegründet zurück, nachdem die Erstattungsforderung für den Kläger auf 585,19€ reduziert wurde. Die Geldstrafe nebst Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 857,00€ sei nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, weil die Geldstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichtes Gotha auf einem strafbaren Verhalten des Klägers beruhe. Diese Ausgabe sei bei normgemäßem Verhalten vermeidbar und deshalb nicht abzusetzen. Auch aus dem Gedanken der Einheit der Rechtsordnung lasse sich gleiches ableiten. Auch im Einkommensteuergesetz könnten derartige Ausgaben nicht geltend gemacht werden. Zu den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung gehörten grundsätzlich auch Geldstrafen, die nach § 12 Nr. 4 EStG nicht abgesetzt werden könnten.

Der Kläger trägt vor,

die Kosten für den Strafbefehl seien als Betriebsausgabe anzurechnen, weil sie im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit stehen. Es habe sich um eine Maßnahme zur Unternehmenssicherung und zur Erzielung künftiger Betriebseinnahmen gehandelt. Die Ausgabe sei zwingend und unabwendbar gewesen, um einen Angriff eines Wettbewerbers auf dem Gesundheitsmarkt mit wenig finanziellem Aufwand abzuwehren. Die dem Strafbefehl zugrundeliegenden Vorwürfe der unerlaubten Ausübung der Heilkunde seien absurd und bisartig. Er habe bei einem privaten Institut in Gießen eine Ausbildung zum Synergetiktherapeuten bestanden. Es handele sich bei seiner Tätigkeit um Seminare und Ausbildungen, damit Menschen ihre Probleme selber lösen können. Es handele sich um Hilfe zur Selbsthilfe, die er seinen Kunden beibringe. Sein System helfe Menschen, die willensmäßig, körperlich und geistig in der Lage sind, eigene Probleme unter Berücksichtigung der Ursache selber zu lösen. Kein Mensch könne jemand anderen heilen oder gesund machen. Weder ein Arzt, Therapeut, Heilpraktiker, Heiler könne eine Heilung bewirken. Bei der Heilung handele sich immer um eine Selbstheilung.

Einen juristischen Streit mit dem schulmedizinischen System durch die Instanzen könne er finanziell nicht durchstehen. Sein Anwalt habe ihn darauf hingewiesen, dass für einen Prozess vor dem Amtsgericht Gotha für Gutachter etc. ein Betrag von mindestens 2.000,00€ vorzufinanzieren sei. Er habe deshalb seine Unschuld vor dem Amtsgericht in Gotha nicht beweisen können. Die Zahlung auf den Strafbefehl sei daher für ihn nicht vermeidbar gewesen. Bei der Nichtanerkennung als Betriebsausgabe durch den Beklagten handele es sich um ein Mittel zum Zweck der Durchsetzung einer Diktatur der Schulmedizin. Seine wichtige Arbeit für das Wohl der Menschen und der Gesellschaft solle beendet werden.

Des Weiteren sei durch das Gericht ein Mediator einzusetzen, der bei künftigen Problemen mit dem Jobcenter Gotha hilft.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 29. März 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 2017 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die geltend gemachten Betriebsausgaben als solche anzuerkennen und den aus der Nichtanerkennung resultierenden Erstattungsbetrag auf 0,00 Euro festzusetzen.

Außerdem sei vom Gericht ein Mediator einzusetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,

die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach § 202 SGG i.V.m. § 287a ZPO sei nicht zielführend. Der Antrag auf Einsetzung eines Mediators im Hinblick auf künftige Probleme mit dem Jobcenter Gotha sei zu unbestimmt, da unklar sei, welche genauen Probleme mit dem Jobcenter bestehen. Die Problematik der Absetzung einer Geldstrafe als Betriebsausgabe erschöpfe sich in einem einmaligen Vorgang.

Zur Ergänzung wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet. Die Kosten für den Strafbefehl des Amtsgerichtes Gotha können nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Nach § 13 SGB II i.V.m. § 3 Arbeitslosengeld II-Verordnung ist bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit erzielten Einnahmen im Bewilligungszeitraum. Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben abzusetzen. Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen entsprechen.

Zunächst ist davon auszugehen, dass der Strafbefehl des Amtsgerichtes Gotha zutreffend ist. Allerdings ist ein Strafbefehl kein im ordentlichen Strafverfahren ergehendes Urteil, sondern eine in einem besonders geregelten summarischen Verfahren getroffene richterliche Entscheidung. Weil das Strafbefehlsverfahren vornehmlich der Vereinfachung und Beschleunigung

dient, kann ein Strafbefehl regelmäßig nicht das Maß an Ergebnissicherheit bieten wie ein Urteil. Allerdings ergeht der Strafbefehl aufgrund einer tatsächlichen und rechtlichen Prüfung durch das Gericht, enthält einen strafrechtlichen Schuldspruch sowie eine strafrechtliche Rechtsfolge. Erhebt der Beschuldigte nicht rechtzeitig Einspruch oder nimmt er den Einspruch zurück, erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Strafurteils. Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. Urteil vom 26.09.2002, 3 C 37/01) davon aus, dass die in einem rechtskräftigen Strafbefehl enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen regelmäßig zur Grundlage einer behördlichen oder gerichtlichen Beurteilung der betroffenen Persönlichkeit gemacht werden dürfen, soweit sich nicht gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit solcher Feststellungen ergeben.

Der Kläger hat keine nachprüfbaren Umstände dargelegt, die die Unrichtigkeit der im Strafbefehl getroffenen Feststellungen belegen könnten. Die Ausführungen des Klägers beschränken sich auf Verschwörungstheorien im Hinblick auf die Schulmedizin und staatliche Stellen. Derartige Verschwörungstheorien sind nicht geeignet, den Inhalt des Strafbefehles in Frage zu stellen.

Die Ausgaben für den Strafbefehl waren hier nicht notwendig. Die Ausgaben können dadurch vermieden werden, dass die gesetzlichen Vorschriften vom Kläger eingehalten werden und sich der Kläger klar von Heilberufen abgrenzt. Die Auffassung des Klägers, dass der Strafbefehl quasi zur Erzielung seiner Einnahmen unabdingbar gewesen ist, wird vom Gericht nicht geteilt. Es ist bei der Beratung von Menschen möglich, diesen zu helfen, ohne dabei in den Bereich der ärztlichen Tätigkeit oder der Tätigkeit eines Heilpraktikers einzudringen. Die Beratung von Menschen zur Bewältigung von Problemen setzt nicht notwendigerweise voraus, dass es sich um eine Beratung auf ärztlichem Gebiet handeln muss.

Der Vortrag des Klägers erweckt den Eindruck, dass er im Rahmen seiner Ausbildung nicht ausreichend über die Abgrenzung seiner Tätigkeit gegenüber einer ärztlichen Tätigkeit oder der Tätigkeit eines Heilpraktikers aufgeklärt worden ist. Sollte dies anders sein, wird dem Kläger geraten, seine diesbezüglichen Unterlagen aus seiner Ausbildungszeit nochmals zu Rate zu ziehen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Thüringer Landessozialgericht

Postfach 900430 Justizzentrum - Rudolfstraße 46
99107 Erfurt 99092 Erfurt,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Gotha
Bahnhofstraße 3a
99867 Gotha,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Personen auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBl I 2017, 3803).

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Berufungseinlegungsfrist von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Gotha schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

gez. Wegmann
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:

Gotha, den 20. Februar 2019



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle